VERORDNUNG (EWG) Nr. 1342/75 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 über die Unterrichtung zwischen Mitgliedstaaten und Kommission auf dem Flachs- und Hanfsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (1), geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Verwaltung des Flachsmarktes ist es wichtig, daß die Kommission die von der Gemeinschaft tatsächlich ein- und ausgeführten Mengen Flachsfasern kennt.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es unerläßlich, daß die Ein- und Ausfuhren von Flachsfasern der Kommission in kürzester Zeit mitgeteilt werden. Um die Auswertung der von den Mitgliedstaaten gemachten Angaben zu erleichtern, empfiehlt es sich, diese unter Verwendung einheitlicher Formulare zu übermitteln.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 der Kommission vom 16. Juli 1971 über die Unterrichtung zwischen Mitgliedstaaten und Kommission auf dem Flachs- und Hanfsektor (3) ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 wird ein Artikel 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„*Artikel 4a*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in der im Anhang angegebenen Weise aufgeschlüsselt die in jedem Monat aus Drittländern eingeführten und nach Drittländern ausgeführten Mengen an Flachsfasern mit.

Die Übermittlung dieser Angaben an die Kommission erfolgt spätestens sechs Wochen nach Ablauf des vorgenannten Zeitabschnitts."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 160 vom 17. 7. 1971, S. 14.

ANHANG

Einfuhren (1)
Ausfuhren (1)
Flachsfasern der Tarifstelle ex 54.01 des Gemeinsamen Zolltarifs

Land : .....

Zeitabschnitt : Monat .....19.....

(in Tonnen)

Herkunftsland (1) Bestimmungsland (1)	Geschwungener Flachs	Gehechelter oder anders bearbeiteter, jedoch nicht versponnener Flachs	Flachswerg	Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

(1) Nichtzutreffendes streichen.